Extra-Beilage zum Meklenburgischen Landtagsboten.

Dienstag, den 20. Februar 1849.

Soeben kömmt uns ein Hirtenbrief der hiesigen Kirchencommission an die Geistlichen Meklenburg-Schwerins zu, den wir unseren Lesern mitzutheilen uns beeilen. Dieselben werden daraus ersehen, wie aus jedem Buchstaben der Geist echt christlicher Liebe und Duldsamkeit weht, und sich zu Vertrauen und Bewunderung gegen die Herrn Kaysel, Kliefoth und Karsten hingezogen fühlen, die mit **solchen** Worten des Friedens die Mitglieder der evangelisch-lutherischen Kirche gegen unrichtige Auslegung der Grundrechte der deutschen Nation zu bewahren suchen. Heil und dreimal Heil über diese drei Männer, die den Frieden in der Gemeinde und in der Familie durch solche Worte befestigen; sie sind der Eckstein, an dem die falsche Auffassung der Grundrechte zerschellen muß!!' Hier folgt der Hirtenbrief selbst:

Das von Reichswegen unter dem 21sten December v. J. erlassene Gesetz, betreffend die Grundrechte des deutschen Volks, ist bereits unter dem 10ten d. M. durch das Officielle Wochenblatt Nr. 2 publicirt. Zwar werden, nach den sorglich zu beachtenden Bestimmungen des mit gedachtem Reichsgesetze verbundenen Einführungsgesetzes und nach den von den Regierungscommissarien in der meklenburgischen Abgeordnetenkammer abgegebenen Erklärungen (Meckl. Ztg. 1849. Nr. 14 Beil.), eine Reihe höchst wichtiger Paragraphen dieser Grundrechte noch nicht sofort, sondern erst mit dem Erlaß der nöthigen Vollzugsgesetze in Kraft treten. Es ist namentlich hervorzuheben, daß z. B. die die Eheschließung betreffenden §§. 20. und 21., so wie der die veränderte Stellung der Schullehrer zu den Predigern betreffende §. 23. der Grundrechte für den Augenblick noch nicht in Wirksamkeit treten, daß vielmehr in diesen Beziehungen die alten Ordnungen gültig bleiben bis zum Erscheinen der in Aussicht gestellten Specialgesetze.

Dagegen sind viele, auch auf unsere Kirche mächtig einwirkende Paragraphen der Grundrechte bereits in Kraft getreten, von deren Bestimmungen kein Zweifel ist, daß sie der Entwickelung der Kirche heilsam und förderlich sein werden, welche aber doch durch Mißverstand oder durch falsche oder ungleiche Anwendung die Folge haben könnten, die kirchlichen Ordnungen wenigstens vorübergehend und in einzelnen Fällen zu stören. Aus diesem Grunde erschien es nothwendig, durch das Folgende ein richtiges Verständniß zu ermitteln.

Es wird vor allen Dingen

1.

im Allgemeinen der Zweck der Grundrechte richtig und klar zu erfassen sein: daß die Absicht derselben dahin geht, das Verhältniß des Staates zu der Kirche zu ordnen, nicht aber dahin, die kirchlichen Ordnungen als solche aufzuheben oder zu verändern. Mißverstand könnte z. B. die bezüglichen Paragraphen der Grundrechte so fassen, als sei es nun hinfort überall nicht mehr nöthig, zum Abendmahl zu gehen, taufen, confirmiren und copuliren zu lassen u. s. w. — Gegen diesen Mißverstand ist festzuhalten, daß die Grundrechte nur den Staatszwang zu kirchlichen Ordnungen aufheben: es soll fortan Niemand mehr mit Machtmitteln des Staats gezwungen werden, sich den Ordnungen unserer Kirche zu fügen, und, wenn er denselben sich zu entziehen für gut findet, nicht mehr deshalb von bürgerlichen oder politischen Nachtheilen getroffen werden. Dagegen dauert die sittlich-religiöse Verpflichtung, seine Kinder taufen und confirmiren, seine Ehe einsegnen zu lassen u. s. w. in ungeschmälerter, ja in erhöhter weil gereinigter Kraft fort; und ebenso dauert für die Glieder unserer Kirche die kirchliche Verpflichtung fort, den Ordnungen unserer Kirche nachzuleben, so daß, wenn Jemand diesen Ordnungen unserer Kirche ferner nachzukommen sich weigert, er sich damit selbst aus der Mitgliedschaft unserer Kirche ausschließt, was ihm freisteht. Es ist fortan Jedem, der bisher Glied unserer Kirche war, frei, sich den Ordnungen derselben zu entziehen, aber es ist auch unserer Kirche frei, Jeden, der ihren Ordnungen nicht mehr geleben will, nicht mehr anzusehen als den Ihrigen. Je mehr aber zu befürchten ist, daß der oben beregte Mißverstand wenigstens für die nächste Zeit bei Uneinsichtigen Platz greife, um so mehr werden die Prediger bestrebt sein, in Predigt, seelsorgerlichem Gespräch u. s. w. auf ein richtiges Verständniß der Gemeinden von der Sache hinzuwirken.

2.

Der §. 7. der Grundrechte hebt die Standesvorrechte auf. Bekanntlich nun haben Standesverschiedenheiten sich einen an verschiedenen Orten sehr verschiedenen Einfluß auf Zeit und Form mancher Amtshandlungen verschafft, und es fragt sich, wie der gedachte Paragraph zu diesem Factum stehe? Da aber diese — wenn man so sagen will — Bevorzugungen in der Regel mit erhöhten Leistungen an die Kirche und an die Prediger zusammenhängen, da also hier ein privatrechtliches Verhältniß von Leistung und Gegenleistung besteht und folglich eine unvermittelte Aufhebung dieser Usancen Privatrechte verletzen würde, da auch in den meisten Fällen Jedem freistehen wird, dieser sogenannten Bevorzugungen theilhaft zu werden, wenn er die höhere Abgabe tragen will; so scheint es am angemessensten, für jetzt die alten Gewohnheiten beizubehalten, und die Aenderung und Ausscheidung des in diesem Betreff eingedrungenen Ungehörigen der Landessynode zu überlassen. Jedenfalls wollen die Prediger, wenn sie diesfällige Aenderungen in ihren Gemeindegewohnheiten für augenblicklich nothwendig halten, solche Aenderungen nicht ohne vorherige Anfrage eintreten lassen, damit sie sich nicht etwa Reclamationen Seitens Solcher zuziehen, die sich dadurch in ihren Rechten gekränkt glauben.

3.

Nach dem ersten Absatze des §. 14 der Grundrechee wird fortan Jedem, der bisher Glied unserer Kirche war, freistehen, aus derselben auszutreten, und es fragt sich mithin um das Verhalten der Prediger gegen solche Ausgetretene. Es lassen sich da unmöglich alle Fälle voraussehen, die in diesem Betracht eintreten können, und wird daher — unter Verweisung auf die Bestimmung sub 9. — hier nur folgender möglicher Vorkommenheiten gedacht:

a. der Austritt wird entweder factisch dadurch geschehen können, daß ein bisheriges Glied unserer Kirche ihrer Ordnungen sich weigert, oder aber durch die ausdrückliche Erklärung des Austretenden selber, daß er unserer Kirche nicht mehr angehören wolle. Von Fällen der ersteren Art wird weiter unten (sub 6.) die Rede sein. In Fällen der letzteren Art aber wird die Erklärung des Austretenden entweder dem Prediger oder anderswie abgegeben werden können. Wie und wo aber auch die Erklärung des Austritts laut werde, soll der Prediger der Gemeinde, welcher der Austretende bis dahin angehörte, sich zu demselben begeben, und, so weit der Betheiligte es leiden will, ihn bitten, vermahnen und belehren, daß er das Gotteshaus seiner Väter nicht verlasse. Wenn jedoch der also Gebetene bei seiner Willensmeinung beharrt und seine Austrittserklärung wiederholt, soll der Prediger den Fall ausführlich und deutlich dem competirenden Superintendenten darlegen, und wenn dieser, erforderlichen Falls nach näherer Untersuchung, dahin zustimmt, daß eine unzweideutige Austrittserklärung vorliege, soll der Prediger den Austritt nach der Predigt von der Kanzel namentlich, aber ohne Hinzufügung weiterer Bemerkungen anzeigen; denn die Gemeinde hat ein Recht darauf, es zu erfahren und zu wissen, wenn eins ihrer bisherigen Glieder nicht mehr ihr Glied sein will. Die Gemeinde hat aber auch die Pflicht, vor Gott in theilnehmendem Mitleid derer zu gedenken, welche sich von demjenigen scheiden, was sie für die Wahrheit und den Weg des Heils achtet. Darum soll der Prediger nach Anzeige des Austritts mit der Gemeinde für den Ausgetretenen beten.

b. Der Austritt kann stets nur ein persönlicher sein, so daß, wenn ein Glied einer Familie austritt, damit die anderen Glieder der Familie noch nicht ohne Weiteres als auszutreten anzusehen sein werden. Vielmehr wird auch hinsichtlich dieser die factische oder ausgesprochene Austrittserklärung immer erst abzuwarten sein. Eine Ausnahme hievon werden allerdings die zur Zeit des Austritts noch nicht confirmirten Kinder eines ausgetretenen Elternpaares machen.

c. Von dem vollzogenen Austritt ab ist der Ausgetretene von allen persönlichen Pflichten und Leistungen gegen die Kirche und ihre Diener entbunden (selbstverständlich aber nicht von den etwa auf seinem Gute haftenden kirchlichen Abgaben und dergleichen); und werden die Prediger dergleichen ferner von ausgetretenen Individuen nicht in Anspruch nehmen dürfen.

d. Durch den vollzogenen Austritt verliert der Ausgetretene das Recht auf die actus ministeriales, und darf dieselben von den Predigern unserer Kirche, aus welcher er sich geschieden hat, nicht mehr beanspruchen; so wie anderer Seits die Prediger unserer Kirche die Vollmacht verlieren, an diesen Ausgeschiedenen, die nicht mehr Glieder ihrer Gemeinde sind und nicht mehr unter ihre parochiale Competenz fallen, kirchliche Handlungen zu versehen. Vielmehr wird es für jetzt bei der bisherigen Ordnung zu belassen sein, daß die Prediger unserer Kirche nur an Gliedern unserer Kirche die actus ministeriales versehen dürfen und außerdem nur an Gliedern der katholischen und der reformirten Kirche nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen. Ob aber und wie weit unsere Kirche auch mit etwaigen anderen neu entstehenden Religionsgesellschaften oder mit Individuen, die gar keiner Religionsgemeinde angehören, Gemeinschaft der kirchlichen Handlungen halten und denselben durch das Amt ihrer Diener dienen lassen will, das wird von der Beschaffenheit dieser künftigen Religionsbildungen abhängen, und das Urtheil darüber der Landessynode zustehen, bis zu deren Entscheide nach den bisherigen Gesetzen zu verfahren sein wird. Z. B. wenn ein Individuum, das weder unserer, noch der katholischen, noch der reformirten Kirche angehörte, von einem Prediger unserer Kirche die Copulation begehrte, so würde dieselbe zu versagen und der Nachsuchende, wenigstens bis zur Feststellung dieser Dinge, durch die Landessynode auf die Civilehe hinzuweisen sein. Oder wenn ein Elternpaar, das keiner der drei genannten Kirchen angehörte, für sein Kind die Taufe begehrte, so würde dieselbe zu versagen sein, bis die Synode erst entschieden hat, ob unsere Kirche die Taufe Kindern auch da gewähren will, wo vielleicht gar keine Garantie einer christlichen Erziehung besteht. Aus demselben Grunde dagegen würde die Taufe eines Kindes unbedenklich gewährt werden mögen, wo wenigstens einer der Gatten unzweifelhaft einer der gedachten drei Kirchen angehört.

e. Wenn ein Ausgetretener stürbe und die Beerdigung auf einem Kirchhofe unserer Gemeinde nachgesucht würde, so versteht es sich von selbst, daß weder unsere Prediger mit ihrem Amt, noch unsere Kirchen mit ihren Glocken ꝛc. dabei zu dienen haben würden. Mit Entscheidung der Frage: ob die Zulassung zu dem Kirchhofe in diesen Fällen überall zu gewähren oder zu versagen sei? mag der Landessynode nicht vorgegriffen werden, vielmehr den Predigern zugelassen sein, für jetzt noch die Bestattung solcher Individuen auf den Kirchhöfen unserer Gemeinden zu gewähren, jedoch mit dem Anfügen, daß die Prediger vorkommenden Falls, wenn sie Grund haben sollten, eine Unzufriedenheit ihrer Gemeinde mit solcher Gewährung zu befürchten, schleunigst die Bestimmung der Kirchencommission einzuholen gehalten sein sollen.

f. Wenn ein Ausgetretener wieder in unsere Kirchengemeinschaft zurücktreten will, und sich deshalb bei einem Prediger unserer Kirche meldet, so ist der Fall seelsorgerlich zu behandeln, darnach aber der Zurückkehrende durch Zulassung zur Beichte und Abendmahl wieder aufzunehmen, und der Wiedereintritt derjenigen Gemeinde, in welcher derselbe geschah, nach der Predigt von der Kanzel anzuzeigen, auch mit der Gemeinde Gott dafür zu danken. Weiteres hierüber mag die Landes-Synode bestimmen.

4.

Wenn der zweite Absatz des §. 14 der Grundrechte sagt: daß Niemand verpflichtet sei, seine religiöse Ueberzeugung zu offenbaren, so ist damit gesagt, daß der Staat hinfort Niemanden mehr nach seiner Religion und nach seinem Bekenntnisse fragen wolle, aber den Sinn kann es nicht haben, daß dem Diener der Kirche verwehrt sein solle, sich Nachweis darüber zu verschaffen, ob die seine amtliche Thätigkeit in Anspruch nehmenden Leute auch zu unserer Kirche gehören, weil er sonst keine Vollmacht hat, sein Amt an ihnen zu versehen. Vielmehr wird hinfort, wo die Zugehörigkeit des einzelnen Individuums zu unserer Kirche nicht immer selbstverständlich sein wird, dem Prediger obliegen, ehe er ihm persönlich nicht bekannten Leuten actus ministeriales z. B. die Copulation gewährt, sich zuvor sorglich zu vergewissern, ob sie einer solchen Religionsgemeinschaft angehören, daß er nach den Bestimmungen sub 3. die actus ministeriales gewähren darf; so wie anderer Seits die also befragten Leute gehalten sein werden, sich hierüber auszuweisen, weil ihnen sonst die begehrte kirchliche Handlung würde von dem Prediger zu versagen sein.

5.

Durch §. 15. der Grundrechte ist jedem Deutschen die gemeinsame häusliche und öffentliche Uebung seiner Religion erlaubt. Es wird solches ohne Zweifel bald zur Anwendung kommen, und zwar zuvörderst durch Entstehung von conventikelartigen Kreisen innerhalb unserer eigenen Kirche. In diesem Falle wollen die Prediger von solchen religiösen Vereinigungen sich nicht scheu zurückziehen, vielmehr stets dazu ein Verhältniß zu behalten suchen, damit solche Privaterbauungen gesund, und ihre Zusammenkünfte ruhig und sittlich, und die Theilnehmer derselben vor separatistischen Verirrungen bewahrt bleiben. Aber auch von Gliedern anderer Religionsgemeinschaften oder von solchen, die gar keiner religiösen Gemeinschaft angehören, mag der besagte Paragraph der Grundrechte für sich in Anspruch genommen werden. Da wird denn kraft dieses Paragraphens solchen unverwehrt sein, in häuslichen Kreisen und dazu bestimmten Localen ihre Gottesdienste zu halten, und wenn Glieder unserer Kirche solche Gottesdienste besuchen wollen, so mögen wir dem nicht anders entgegenwirken, als durch die Bitte und Vermahnung, sich nicht verführen zu lassen. Aber mit unsittlicher oder gewaltthätigen Mitteln und verführerischen Künsten Proselyten zu machen, oder den kirchlichen Aufruhr in unsere Gemeinden zu tragen, erlaubt der §. 15. der Grundrechte Niemandem; und würde der Staat selbst in seinem eigenen Interesse solches niemals einer Religionsgemeinschaft zulassen. Vielmehr enthält die zweite Hälfte des §. 15 der Grundrechte auch nach dieser Seite hin eine Bedrohung. Wenn daher z. B. Mitgliedern anderer religiöser Gemeinschaften außerhalb ihrer gottesdienstlichen Zusammenkünfte in außergottesdienstlichen, allgemeinen, auch von unseren Gemeindegliedern besuchten Versammlungen ihre Lehre propagiren wollten, so wollen unsere Prediger nicht versäumen, wo es irgend thunlich ist oder angemessen erscheint, unter ihren Zuhörern zu sein, und ihre Reden offen mit Würde und in Liebe zu widerlegen. Oder wenn Glieder anderer religiöser Gemeinschaften durch Schmähung unserer Kirche, ihrer Anstalten und ihrer Diener, oder durch andere widerrechtliche Eingriffe in die Rechte unserer Kirche ihre Sachen zu fördern, unserer Kirche aber Schaden und Abbruch zu thun suchen sollten, so wollen die Prediger von solchen Vorkommenheiten sofort genau an die Kirchencommission berichten, damit dieselbe nach Befinden der Sache den Rechtsschutz nachsuche. Denn der mehrgedachte §. 15. der Grundrechte gewährleistet Jedem Glaubens- und Cultusfreiheit für sich selber, aber legalisirt nicht die Proselytenmacherei quovis modo, noch die Eingriffe in das Recht und die Ruhe anderer bestehender religiöser Gemeinschaften.

6.

Beim §. 18. der Grundrechte giebt die Taufe und Confirmation Einiges zu bemerken: die Prediger werden immer von der Voraussetzung ausgehen müssen, daß alle Eltern, welche bis dahin unserer Kirche angehört und zur Zeit ihren Austritt aus derselben nicht erklärt, noch beschafft haben, annoch durch ihren eigenen freien Entschluß, welcher sie in der Mitgliedschaft unserer Kirche zurückhält, verpflichtet sind, ihre Kinder taufen und einsegnen zu lassen. Nach wie vor werden daher die Prediger von allen solchen noch in der Gemeinde befindlichen Eltern und Vormündern die Anzeige der Geburt, das Bringen der Kinder zur Taufe, das Stellen derselben zum Confirmanden-Unterricht und zur Confirmation gemäß den bestehenden Gesetzen begehren. Wenn dann aber der Fall sich ereignen sollte, daß Eltern oder Vormünder die Tauffrist oder das zur Confirmation erforderliche Alter versäumten, so soll der Prediger sie erinnern; und wenn darauf dieselben sich weigerten, ihre Kinder zur Taufe oder Confirmation zu stellen, soll er alle Mittel der Bitte, Belehrung und Vermahnung nach Möglichkeit anwenden, um den Willen solcher Eltern oder Vormünder anders zu bestimmen; letzlich aber, wenn alle Versuche fruchtlos bleiben, ihnen erklären, daß ein

solches Verweigern der ersten und ursprünglichsten Christen- und Kirchenpflichten dasselbe sei, als wenn sie ihren Austritt aus unserer Kirche mit ausdrücklichen Worten erklärten. Doch soll der Prediger auch dann noch nicht sofort den Austritt als ausgemacht annehmen, sondern zuvor den Fall dem competirenden Superintendenten ausführlich und deutlich darlegen; und wenn dieser erforderlichen Falls nach näherer Untersuchung des Vorfalls dahin zustimmt, daß eine factische Lossagung vorliege, soll der Prediger den Austritt solcher Eltern oder Vormünder der Gemeinde anzeigen in der sub 3. a. beschriebenen Weise.

Anders wird sich diese Sache, die doch eine sofortige Anordnung erheischt, für jetzt nicht einrichten lassen. Später wird die Landessynode eventuellen Gemeindeältesten hier ein angemessenes Feld der Wirksamkeit eröffnen können.

Uebrigens werden die Prediger nicht unterlassen, in Predigt, seelsorgerlichem Gespräche, Confirmandenunterricht u. s. w. die Bedeutung der Taufe, der Confirmation und der kirchlichen Handlungen überhaupt fleißig zu behandeln, deren Nothwendigkeit und Segen darzulegen, und so das Vorkommen solcher Fälle nach Möglichkeit zu verhüten. — Nicht minder wird noch angedeutet, wie Prediger und Superintendenten dahin sorgen sollen, daß nicht der Accidenzienpunkt die Veranlassung zu solchen Austritten wergen möge.

7.

Die die Ehe betreffenden §§. 20. und 21. der Grundrechte werden nicht eher in Kraft treten, als bis von Staatswegen ein Gesetz über die Civilehe und die Civilstands-Behörden und -Bücher emanirt; und wird sich daher auch erst nach dem Erscheinen dieses Gesetzes beurtheilen lassen, wie die kirchlichen Ordnungen zu diesem neuen Institute werden zu stellen sein. Bis dahin verbleibt es durchaus bei der bisherigen Behandlung der Copulation. Doch werden die Prediger schon jetzt in Voraussicht der Einführung der Civilehe ihre Gemeinden fleißig und deutlich darauf hinführen, was die Schließung der Ehe mit Gottes Wort und Segen bedeute, und daß unsere Kirche die kirchliche Einsegnung der Ehe von ihren Mitgliedern immer werde fordern müssen.

8.

Dit Kirchenbücher sind fortzuführen, und zwar durchaus in bisheriger Weise, bis etwa veränderte Umstände eine veränderte, durch die kirchliche Gesetzgebung vorzuschreibende Anlage von Rubriken vernothwendigen. Für jetzt wird nun Folgendes zu beachten sein:

a. Kinder, welche nicht getauft werden, sind auch nicht in die Kirchenbücher einzutragen. Eben so wenig Gestorbene, die nicht zu unseren Gemeinden gehören.

b. Bisher sind unsere Kirchenbücher zugleich Civilstandsbücher gewesen, und werden natürlich hinsichtlich der bisher Geborenen, Copulirten, Begrabenen, so wie hinsichtlich der bis zum Erscheinen des Gesetzes über die Civilehe Copulirten diese Bedeutung auch stets behalten. Daher werden die desfallsigen Atteste auch noch immer von den Predigern genommen werden müssen, und Letztere dafür den Anspruch auf die bisher übliche Gebühr haben.

c. Von jetzt an aber werden die Kirchenbücher die Bedeutung gewinnen, die Zugehörigkeit zu unseren Kirchengemeinden zu documentiren, und für die sub 4. desiderirten Nachweise den Anhalt zu geben. Da aber solche Nachweise später vielleicht sehr oft werden gefordert werden müssen, so sollen

d. die Prediger hinfort verpflichtet sein, denen, welche sie taufen, confirmiren, oder copuliren, oder ihren Angehörigen auf Verlangen ein Attest darüber unter Kirchensiegel gratis auszustellen. Wenn aber die Betheiligten solches Attest ausschlagen oder verlieren und nachher desselben bedürfen, so mögen sie sich ein neues gegen Gebühr verschaffen. Den Betrag solcher Scheingebühr mag die Landessynode reguliren.

9.

Je weniger durch Obiges alle eventuellen Fälle haben vorgesehen werden können, und je mehr überhaupt für die nächste Zukunft allerlei Schwankungen auf dem Gebiete der kirchlichen Ordnung zu besorgen sind, um so dringender muß den Predigern zur Pflicht gemacht werden, daß sie alle in ihrem amtlichen Kreise vorkommenden außergewöhnlichen Fälle ungesäumt durch die Superintendenten einberichten, nicht nur um selbst mit Rath und Hülfe versehen zu werden, sondern auch, weil die Kirchenleitung nur aus der Kenntniß solcher Vorkommenheiten abnehmen kann, was Alles der Landessynode zur Anordnung vorzulegen sein wird, und weil widrigenfalls sich sonst in manchen Dingen eine ungleiche Praxis ausbilden würde, welche dem Rechtsbestande der Kirche unter Umständen sehr gefährlich werden könnte.

Schwerin, den 23. Januar. 1849.

Die Kirchencommission.

Kaysel. Kliefoth. Karsten.

Sprechstube.

Ein Bürgerbrief.

Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Fürstenberg im Herzogthum Meklenburg-Strelitz thun kund und bekennen hiermit, daß wir den Schlossermeister N. N. von hier auf sein geziemendes Ansuchen zum Bürger angenommen haben, ihn auch dadurch der, einem hiesigen Bürger zustehenden Rechte und Wohlthaten fähig und theilhaftig machen wollen.

Zur Versicherung seiner Treue und seines Gehorsams hat derselbe nachstehenden Eid:

Ich, N. N., gelobe und schwöre zu Gott, daß ich den Großherzogen zu Meklenburg, wie auch E. E. Magistrat der Stadt Fürstenberg Jederzeit getreu und gehorsam sein, dero Nutzen und Bestes nach meinem Vermögen befördern, und dagegen jeden Schaden kehren und abwenden, so oft ich auch von Sr. Königl. Hoheit und E. E. Magistrat bei Tag oder Nacht, in heimlichen oder öffentlichen Sachen, gefordert werde, gehorsamlich und allemal erscheinen und alles dasjenige, was mir auferlegt wird, mit getreuem Fleiß bestellen, mich auch in keinerlei Sachen wider Se. Königl. Hoheit oder E. E. Magistrat gebrauchen noch finden lassen, ingleichen alle und jede Abgaben, sie mögen Namen haben wie sie wollen, gerne und willig abtragen, und mich überhaupt, wie einem getreuen Bürger eignet und gebühret, erzeigen und verhalten will. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort!

körperlich abgeleistet, und ist ihm dieser Bürgerbrief zur Beglaubigung dessen ausgefertigt und ertheilt worden.

Urkundlich unter unserm Stadtsiegel und unsrer Unterschrift.

Gegeben Fürstenberg den 13ten März 1848.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

Ich ersuche die Leser dieses Blattes, das Obige noch einmal mit Bedacht zu lesen, und frage dann, ob ein vernünftiger Mensch einen solchen Eid erfüllen kann. — Wer Bürger werden will, muß ihn aber leisten, wenn er nicht zurückgewiesen werden will, und auf diese Weise zwingt man den Aufzunehmenden, gegen seine Ueberzeugung zu schwören, oder deutlicher, einen Meineid zu leisten. In der Regel wartet man, bis etwa zwölf junge Männer gemeldet sind; dann läßt sich das Geschäft besser im Großen abmachen und man hat für die einfache Arbeit die zwölffachen Gebühren. Hört man nun, wie jene zwölf Bürger oft unter Lärm und Lachen die vorgesprochenen Worte in Masse nachsprechen, wie Mancher kaum weiß oder erkennt, was er zu halten schwört, so muß sich unser Haar auf dem Kopfe sträuben, so wissen wir sehr wohl, wem wir die Schuld der Volksdemoralisation (Verschlechterung) beizumessen haben. Lehnt sich nun unser besseres Gefühl gegen solche Zustände auf, wollen wir nicht alle Ehrfurcht vor Vernunft und Tugend bei Seite setzen, suchen wir auf vernunftgemäße Weise eine Reform herbeizuführen, so werden wir als Aufwiegler erscheinen, so requirirt man Bayonette.

Die Form und der Styl dieses Bürgereides zeugen hinlänglich für sein Alter und seine Unzulässigkeit, indessen behält man ihn vielleicht bei, um die Druckkosten für einen neuen zu sparen. Eine sehr löbliche Oeconomie! — Wer diesen Eid erfüllen will, darf sich nie unterstehen, eine Meinung zu haben, sondern muß blind gehorchen in Allem, was ihm befohlen wird. Er darf sich nie über einen Bürgermeister beschweren, auch

wenn ihm dieser die Haut über den Kopf zieht, er darf nie mukſen, wenn ihm zu viele Abgaben abgefordert werden; ja, er müßte sogar morden und rauben, wenn der Magiſtrat es verlangte, denn er will ja Alles, was gefordert wird, „bei Tag oder Nacht, in heimlichen oder öffentlichen Sachen mit getreuem Fleiße bestellen.“ — Ein so blinder Gehorsam, ein so gänzlich ertödteter Wille wird höchstens von einem Jesuitenzögling gefordert. Und sonderbar! In dem ganzen Eide wird nur von den Vortheilen der Großherzoge und E. E. Magiſtrats gesprochen, welche Verpflichtungen aber E. E. Magiſtrat gegen den Bürger zu erfüllen hat, wird mit keiner Silbe erwähnt. Dazu kommt noch die Einleitung: „Zur Versicherung seiner Treue und seines Gehorsams.“ Die Bürger und Einwohner von Fürstenberg sind thätige und ehrenwerthe Leute; wenn man ihnen ehrlich, offen und redlich begegnet, so sind sie von selbst treu und gehorsam, so bedürfen sie keines Eides; wenn ihnen aber Sportelsucht, böser Wille oder Dummheit über den Kopf wachsen möchte, so sind sie eben so muthig und entschieden.

Vor einiger Zeit fragte ein junger Bürger, was es bedeute, daß man ihn der „Wohlthaten fähig und theilhaftig machen“ wolle, und ein alter Bürger antwortete: Das deutet darauf hin, daß Du später Wohlthaten aus der Armenkasse empfangen sollſt.

Hagenow, den 15ten Februar 1849.

Ich habe Ihnen neulich in Bezug auf unser Städtchen erwähnt, wie die Constitutionellen oder wie man sie hier zu nennen pflegt, die Dänen, ein Gemisch von Actenstäublern und Krämern, den Reformverein und mit ihm den Herrn Bürgermeister Dr. Brockmann zu stürzen suchen, und machte sie drauf aufmerksam, daß ein solch' Unternehmen unnütz sei. So scheint es denn nun auch wirklich gekommen zu sein, mit der Untersuchung, die gegen Herrn Dr. Br. eingeleitet wurde — denn es verlautet Nichts darüber. Da es nun also jenen Herren nicht gelingen wollte, sich eines bedeutenden Bodens in der Stadt Hagenow selbst zu erfreuen, so haben sie es, wie ich erfahren, versucht, die naheliegenden Landbewohner für ihre Zwecke zu bearbeiten. Die Herren Petrus, Paulus und mehre sogenannte ruhige Apostel jenes Dänenvereins haben am 11ten d. Mts. eine Wallfahrt nach Picher, einem Dorfe bei Hagenow, unternommen und daselbst eine Volksversammlung veranstaltet. Allein die dortigen Bewohner sowohl wie die der Umgegend hatten keine Lust, sich zu solch' apostolischen Heulern stempeln zu lassen, wie jene beabsichtigten, kannten ihre Pappenheimer und sagten: „Alep'chen, geh mir aus dem Lichte!“ Die Landbewohner sorgten nämlich für das Fortkommen jener saubern Gesellschaft ꝛc. Doch darüber ist ja schon, wie ich eben bemerke, durch ein „Eingesandt“ in Nr. 159 d. Bl. Mittheilung gemacht. Daher breche ich hier ab; ein ander Mal mehr.

— G. —

Allerlei.

Man erleichtert sich die Betrachtung über die Staaten, wenn man sie sich als einzelne Menschen denkt. Sie sind also auch Kinder, und so lange sie dieses sind, mögen sie monarchisch am besten sein. Wenn aber die Kinder groß werden, so lassen sie sich nicht mehr so behandeln, denn sie werden alsdann wirklich nicht selten klüger, als der Vater.

Darf ein Volk seine Staatsverfassung ändern, wann es will? Ueber diese Frage ist sehr viel Gutes und Schlechtes gesagt worden. Ich glaube, die beste Antwort darauf ist: wer will es ihm wehren, wenn es dazu entschlossen ist?! — Allgemein gewordenen Grundsätzen gemäß handeln, ist natürlich; der Versuch kann falsch ausfallen, allein es ist nun einmal zum Versuch gekommen. Ihm vorzubeugen, müßten die Weisesten die Oberhand haben, und diese Weisesten müßten eine Menge der Weisesten oder der Unweisesten, gleichviel, commandiren können, um die Vernunft der Besseren und den Gehorsam der Schlechteren immer nach derselben Seite zu lenken.

Ich möchte wohl wissen, was geschehen würde, wenn einmal die Nachricht vom Himmel käme, daß der liebe Gott ehestens eine Commission von bevollmächtigten Engeln herabschicken würde, in Europa herum zu reisen, so wie die Richter in England, um die großen Prozesse abzuthun, worüber es hienieden keinen andern Richter giebt, als das Recht der Stärkeren? Wie mancher Minister würde dann lieber um gnädigsten Urlaub ansuchen, einem Wallfischfang beizuwohnen, oder die reine Cap-Horn-Luft zu athmen, als in seiner Stelle bleiben!

Ich möchte ferner wohl wissen, ob Alle, die wider die Gleichheit der Stände schreiben und dieselbe lächerlich finden, wohl wissen, was sie sagen? Eine völlige Gleichheit aller Menschen, sowie etwa aller Maikäfer, läßt sich gar nicht denken, so können es also auch die Franzosen nicht verstanden haben, denn sie reden ja überall von den Reichen! — Nur die stolzen Prätensionen sind es, was der freie Mensch nicht vertragen kann; übrigens ist er gar sehr geneigt, wenn man ihn gehen läßt, Jedem die Vorzüge zu bewilligen, die er verdient; und welches diese sind, das zu bestimmen, hat er gewöhnlich ein sehr richtiges Maaß. Jede Achtung ist ein Geschenk, das nicht erzwungen werden darf und kann. Jedermann denke doch an die Bürger seiner Vaterstadt. Wenn der reichste Kaufmann einen Vorzug vor dem ärmsten Schuster oder Schneider prätendirte, so möchte er übel ankommen. „Du hast mir nichts zu befehlen!“ — ist die Antwort. Prätendirt er ihn nicht und ist er sonst ein ehrlicher Mann, so wird ihm jener den Vorzug nie versagen.

(Aus Lichtenbergs vermischten Schriften.)

Wenn die Fürsten bei dem entbrannten Kampfe zwischen der Aristokratie und der Demokratie nicht wissen sollten, wohin sie sich zu wenden hätten, so würde ihnen wenigstens Klopstock sagen können, wen sie nicht deshalb um Rath fragen dürften. Schon im vergangenen Jahrhunderte sagte jener nämlich warnend:

Es entglüht schon in euerm Lande die Asche,
Wird von erwachenden Funken schon roth;
Fragt die Höflinge nicht, nicht die mit Verdiensten Gebornen.

Ein Berliner meinte, daß man den Märzhelden mit dem feierlichen Leichenzuge die letzten Ehren erwiesen habe.

Machiavell behauptet: die Menschen haben nie den Muth, weder durchaus gut, noch durchaus schlecht zu sein.

Zum Ersatze des mangelnden Verdienstes braucht man nicht selten die Intrigue.

Da bei vielen Menschen, Geld und Verstand dasselbe ist, so wundere man sich nicht, daß so viele Menschen mit jenem auch diesen verlieren.